

Rechtliche Hinweise zu Meldepflicht und Datenschutz

Einleitung

Die Wahrung des Kindeswohls sowie der Persönlichkeitsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern müssen in der Früherkennung und -Frühintervention gewährleistet sein.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das [Volkschulgesetz](#) und das [Mittelschulgesetz](#). Darin wird der öffentliche Auftrag beschrieben. Weiterführend ist das Dokument [Datenschutz in der Volksschule des Kantons Bern](#) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Je nach Funktion können auch weitere Grundlagen für den Auftrag massgebend sein z. B. bei Schulsozialarbeitenden.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Wahrung des Wohles des Kindes ist ein Verfassungsauftrag (Art. 11 BV, KRK)
- Die Wahrung der persönlichen Freiheit, auch die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV); bei Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, hängt das Selbstbestimmungsrecht von der Urteilsfähigkeit bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt ab.

Legitimation für den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht

Jegliches Sammeln, Beschaffen, Weitergeben von Informationen ist ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Person.

Als Legitimation dieses Eingriffs müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Gesetzliche Grundlage des öffentlichen Auftrags: Volksschulgesetz, Mittelschulgesetz
2. Öffentliches Interesse: Das Wohl des Kindes
3. Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur die Informationen gesammelt und weitergegeben werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nötig, geeignet und zumutbar sind.

Informationsaustausch

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte (Schweigepflicht).

Ausnahmen:

1. Einwilligung der betroffenen Person/Personen
2. Überwiegendes öffentliches Interesse zum Wohle des Kindes wie externe/interne Zusammenarbeit im Sinne des Auftrags (siehe gesetzliche Grundlagen)
3. Gesetzliche Grundlagen: Mitteilungspflicht und -recht (KESB), Anzeigerecht und -pflicht, Zeugnispflicht
4. Überwiegendes privates Interesse der Person: Akutsituation, Notfall

Güterabwägung

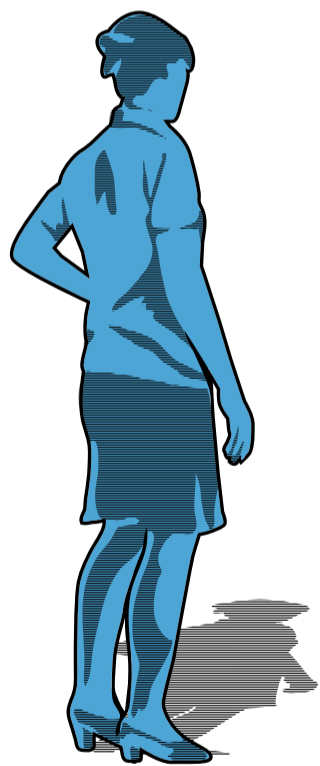
Güterabwägungen (beispielsweise Informationsrecht der Eltern versus Selbstbestimmungsrecht des Kindes oder Vertrauensverhältnis versus Meldepflicht) orientieren sich übergeordnet immer am Kindeswohl.

Zu beachten gilt auch, dass urteilsfähige Jugendliche bezüglich der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte eigenständig handlungsfähig sind ohne den Einbezug der Eltern als rechtliche Vertreter, das betrifft unter anderem ihren Körper, die Sexualität und die informationelle Selbstbestimmung.

Es ist wichtig, die gemachten Überlegungen festzuhalten, welche zu einer Einschätzung geführt haben. Bei unklarer Situation ist es dringend angezeigt, sich an die vorgesetzte Stelle zu wenden und gegeben falls eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Ausgabe: Januar 2016 / Grafik: MAGMA – Die Markengestalter, Bern / Illustration: Kabeljau, Zürich

Schritte der Früherkennung



Leitfaden für Lehrpersonen im Umgang mit Risikosituationen von Schülerinnen und Schülern

Dieser Leitfaden

- **verschafft Ihnen einen Überblick zu den wesentlichen Schritten beim Hinschauen und Handeln im Umgang mit gefährdeten Schülerinnen und Schülern**
- **regelt den Beginn, den Prozess und den Abschluss der Früherkennung und Frühintervention. Früherkennung und Frühintervention ist nicht mit Krisenintervention gleichzusetzen.**
- **zeigt auf, wie die Abläufe und Verantwortlichkeiten in der Schule sinnvoll geregelt werden können – damit Risikosituationen von Schülerinnen und Schülern möglichst erkannt werden, bevor es «brennt».**
- **eignet sich als Arbeitsgrundlage, um für und mit der Schule das schulinterne Vorgehen wie auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Fachstellen zur Früherkennung von Risikosituationen zu entwickeln.**

Sie wollen den Leitfaden an Ihrer Schule aktiv nutzen, um Risikosituationen bei Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen? Darauf gilt es zu achten:

- Früherkennung und Frühintervention ist dem Wohl der Beteiligten verpflichtet und berücksichtigt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.
- Eine erfolgsversprechende Umsetzung des Früherkennungs und Frühinterventions-Konzepts setzt eine gemeinsame Grundhaltung des Hinschauens und Handelns im gesamten Kollegium voraus. (Dies erhöht die Handlungssicherheit im konkreten Fall).
- Früherkennung und Frühintervention ist eine Gemeinschaftsaufgabe und gelingt auf der Grundlage einer engagierten Kooperation zwischen den Beteiligten. Geklärte Rollen, Zielorientierung und eine transparente Kommunikation sind wichtige Erfolgsfaktoren.

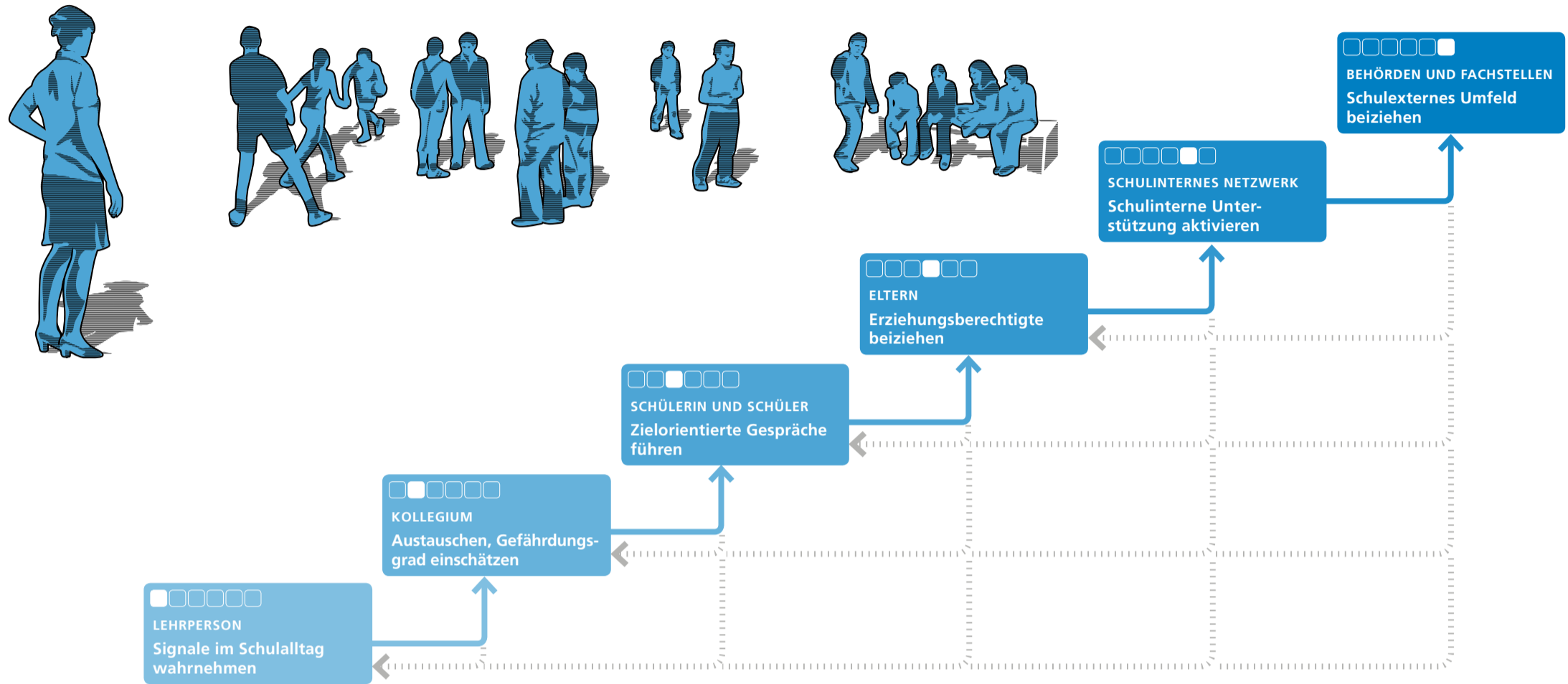
Sie wünschen sich Unterstützung in der Entwicklung eines schulinternen Handlungsplans zur Früherkennung von Risikosituationen bei Schülerinnen und Schülern?

Gern berät und begleitet Sie die Berner Gesundheit kostenlos in der Entwicklung eines Früherkennungskonzepts. An einer Informationsveranstaltung oder Schulung erhalten Sie zudem zentrales Know-how in der Früherkennung von Risikosituationen.



Schritte der Früherkennung

Leitfaden für Lehrpersonen im Umgang mit Risikosituationen von Schülerinnen und Schülern



Schritte der Früherkennung hinschauen und handeln

	LEHRPERSON Signale im Schulalltag wahrnehmen	KOLLEGIUM Austauschen, Gefährdungsgrad einschätzen	SCHÜLERIN UND SCHÜLER Zielorientierte Gespräche führen	ELTERN Erziehungsberechtigte beiziehen	SCHULINTERNES NETZWERK Schulinterne Unterstützung aktivieren	BEHÖRDEN UND FACHSTELLEN Schulexternes Umfeld beiziehen
AUFTRAG	Schülerinnen und Schüler und Gruppendynamik gezielt beobachten, Gefährdungssignale erkennen, Informationen sammeln und festhalten	Eigene Beobachtungen mit anderen Lehrpersonen reflektieren, überprüfen, Gefährdungsgrad der Schülerin oder des Schülers einschätzen, (Schulleitung informieren)	Zielorientierte Gespräche mit betroffener Schülerin oder Schüler führen: Verhaltensauffälligkeit ansprechen, Zielvereinbarung treffen, auf Hilfsmöglichkeiten hinweisen	Betroffene Schülerinnen und Schüler über Kontaktaufnahme mit Eltern informieren, Gespräch mit den Eltern/dem sorgeberechtigten Elternteil führen: Problemlage darstellen, Zielvereinbarungen treffen, weitere Massnahmen inkl. Konsequenzen festlegen	Unterstützungsstruktur für Schülerinnen und Schüler aufbauen, Situation analysieren, Massnahmen planen, Ressourcen aktivieren, externe Beratung prüfen	Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung ziehen im Einverständnis mit den Eltern (im Idealfall) eine externe Fachstelle/-person bei. Gemeinsam werden die weiteren Schritte geplant, durchgeführt und überprüft.
BETEILIGTE	Lehrpersonen	Klassenlehrperson, Lehrpersonen, ev. Schulsozialarbeitende	Klassenlehrperson, ev. Schulsozialarbeitende	Klassenlehrperson, ev. Schulsozialarbeitende, Eltern/Erziehungsberechtigte, Schülerin oder Schüler	Klassenlehrperson, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende, Eltern/Erziehungsberechtigte, Schülerin oder Schüler, Heilpädagogen, Schulärztlicher Dienst	Klassenlehrperson, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende, Eltern/Erziehungsberechtigte, externe Fachstellen/ Fachpersonen
PROTOKOLL	Beobachtungsnotizen	Beobachtungsnotizen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen
INFORMATION AN		mitbetroffene Lehrpersonen, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende	mitbetroffene Lehrpersonen, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende	mitbetroffene Lehrpersonen, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende, Eltern, Schülerinnen und Schüler	mitbetroffene Lehrpersonen, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende, Schulkommission, Eltern, Schüler und Schülerinnen	mitbetroffene Lehrpersonen, Schulleitung, ev. Schulsozialarbeitende, Schulkommission, Eltern, Schülerinnen und Schüler
ENTSCHEID WEITERES VORGEHEN	Eine Gefährdung ist möglich: weiter zum nächsten Schritt.	Die eingeschätzte Gefährdung ist gering, ein Schritt zurück. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: Die Schulleitung beantragt bei der Schulkommission Massnahmen gemäss dem Volksschulgesetz.
ENTSCHEID DURCH	Klassenlehrperson	Klassenlehrperson	Klassenlehrperson	Klassenlehrperson	Schulleitung	Schulleitung